KONTINUITÄT ODER NEUBEGINN? RECHTE DER NATIONALITÄTEN IN UNGARN NACH 1918 AM BEISPIEL DER TÄTIGKEIT JAKOB BLEYERS

Frey Dóra

Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest

1. Einführung

Ziel diesen Beitrag ist, die ungarische Nationalitätenpolitik in den stürmischen Zeiten nach dem Ende des Ersten Weltkrieges zu untersuchen, und dabei zu zeigen, von welchen Konzepten und Gedanken diese geleitet wurde, und wie diese in der Gesetzgebung ihre Abdrücke fanden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der deutschen Minderheit, die wegen ihrer Siedlungsstruktur von den Vorgängen besonders betroffen wurde. Ein prominenter Vertreter der ungarndeutschen Minderheit, Jakob Bleyer spielte 1919-1920 zudem eine Schlüsselrolle in der ungarischen Nationalitätenpolitik. Sein Engagement in der Nationalitätengesetzgebung und in der Durchsetzung der Nationalitätenrechte in der Zwischenkriegszeit wurde aus rechtshistorischem Gesichtspunkt bislang kaum untersucht, die von mir nun ebenfalls versucht wird.

1.1. Historische Rahmen – Die Zeit des Umbruchs

Die Zeit nach dem Ende des Ersten Weltkriegs ist in Ungarn, genau wie in ganz Mitteleuropa von einem historischen Umbruch gekennzeichnet, die mit tiefgehenden Veränderungen und politischer Instabilität einherging. Nach dem militärischen Zusammenbruch im Oktober 1918 begann der Zerfall der Donaumonarchie und des historischen Königreichs Ungarn. Die instabile politische Lage zog eine unsichere juristische Lage mit sich, es entstanden viele provisorische Regelungen, oder nicht als provisorisch gedachte Regelungen währten nur kurz und wurden praktisch nie durchgesetzt. Oft fehlte dafür die Zeit, weil die Rechtsnormen zu kurz in Kraft waren, in anderen Fällen konnten sie aber wegen des Zerfalls der staatlichen Macht nicht durchgesetzt werden, weil der Exekutive die Macht dazu fehlte, oder das jeweilige Gebiet gerade unter fremden Besatzung stand.

1.2. Drei Regime, drei Richtungen in der Nationalitätenpolitik

In der von mir untersuchten Epoche waren in Ungarn drei staatsrechtlich grundverschiedene Regime an der Macht. Am 30. Oktober 1918 begann die so genannte Asternrevolution, eine bürgerlich-demokratische Bewegung, die sich am nächsten Tag durchsetze und am 16. November 1918 zur Ausrufung der ersten ungarischen Republik führte, die sich selbst

als Volksrepublik bezeichnet hat.[1] Diese Periode währte sich nicht lange, am 21. März 1919 kam es zu einem Putsch der Kommunisten, die eine Räterepublik nach sowjetischem Muster ausgerufen haben, die 133 Tage lang bestand.[2] Danach kam es zu einer Phase der Konterrevolution oder Gegenrevolution als der spätere Reichsverweser Miklós Horthy sukzessive die Macht übernahm und nach Verabschiedung des Gesetzes Nr. 1. von 1920 Ungarn formell wieder Monarchie wurde (Königreich ohne König).[3]

Die Nationalitätenpolitik und die damit zusammengehörende Gesetzgebung kann ebenfalls in drei Epochen unterteilt werden, die jedoch sich nicht mit den politisch-staatsrechtlichen Epochen decken. Die erste Phase begann direkt nach Ende des Krieges als die separatistischen Tendenzen der in Ungarn (und allgemein in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie) sich verstärkten. Ziel der Nationalitätenpolitik dieser Phase war, diesen separatistischen Tendenzen entgegenzuwirken. Es wurden verschiedene Autonomiekonzepte erarbeitet und den nationalen Minderheiten Autonomieangebote unterbreitet,[4] um den oben genannten Ziel zu erreichen. Diese Phase dauerte ab Oktober 1918 bis August 1919, etwa bis zum Ende der Räterepublik.

Für die zweite Phase war charakteristisch, dass man mit einer beispielhaften Nationalitätenpolitik, die sowohl individuelle Rechte als auch Autonomiekonzepte beinhaltete, versuchte die Friedensverhandlungen in eine für Ungarn günstige Richtung zu lenken. Die Ehrlichkeit der Absichten hinter den wohl sehr fortschrittlichen Maßnahmen kann angezweifelt werden, aber die ungarische Nationalitätenpolitik war von diesen Gedanken geleitet, ab August 1919 bis zum Friedensschluss am 4. Juni 1920.

Die dritte Epoche der Nationalitätenpolitik begann nach dem Frieden von Trianon, als die Nationalitäten und auch die zu liberale Nationalitätenpolitik für den Zerfall des historischen Staatsgebiets verantwortlich gemacht wurden.[5] Da die oben dargestellte liberale Nationalitätenpolitik ihre Ziele – eine möglichst günstige Grenzziehung im Friedensvertrag – nicht erreichen konnte, war die ungarische politische Elite der Meinung, dass die bis dahin gemachte Zugeständnisse an den Nationalitäten nicht mehr nötig seien. Zum einen, weil die auch bis dahin eher als Schein gedacht waren, zum anderen, weil Ungarn nach dem Frieden von Trianon zu einem fast reinen Nationalstaat wurde, 89,6% der Bevölkerung hatte Ungarisch als Muttersprache.[6]Ab dieser Zeitpunkt wurde die ungarische Nationalitätenpolitik und -gesetzgebung jedoch auch von dem Umstand geprägt, dass als Ergebnis des Friedensvertrages mehrere Millionen ungarische Muttersprachler in den Nachbarstaaten lebten, und dort eine nationale-sprachliche, teilweise auch religiöse Minderheit bildeten. Dies machte die ungarische Nationalitätenpolitik langfristig – teils bis heute – zu einer Art

---

1 Mezey Barna: *Magyar alkotmánytörténet*. Budapest, 2003, S. 168. [Mezey 2003] Die neueste historische Forschungsergebnisse zur Geschichte der ersten Republik: Hatos Pál: Az *elátkozott köztársaság. Az 1918-as összeomlás és forradalom története*. Budapest, 2018.

2 Die bislang einzige Monografie über die Räterepublik, die allerdings mit den Begriffen und Ansichten der Sozialismus behaftet ist: Hajdu Tibor: *A magyarországi Tanácsköztársaság*. Budapest, 1969.

3 Zur Verfassungsgeschichte der Rechtskontinuität siehe: Mezey 2003, 157–158.

4 Holger Fischer: *Oszkár Jászi und Mihály Károlyi. Ein Beitrag zur Nationalitätenpolitik der bürgerlich-demokratischen Opposition in Ungarn von 1900 bis 1918 und ihre Verwirklichung in der bürgerlich-demokratischen Regierung von 1918 bis 1919*. München, 1978, 144–150.

5 Gerhard Seewann: *Die Geschichte der Deutschen in Ungarn. Band 2*. Marburg, 2012, 187. [Seewann 2012]

6 Gernot Seide: *Die Deutschen in Ungarn zwischen den beiden Weltkriegen*. In: Ungarn Jahrbuch 6 (1974–1975). 148–161, 148. [Seide 1974]

„Schaufensterpolitik“, deren primäres Ziel war, die Lage der ungarischen Minderheiten zu verbessern, in dem Ungarn als Mutterland die gleiche Rechte für denen einzufordern versucht, die es selbst seine Minderheiten gewährt.[7]

2. Jakob Bleyer – Professor, Politiker und Fürsprecher der Ungarndeutschen

Jakob Bleyer war in vielerlei Hinsichten ein typisches Beispiel einer donauschwäbischen Intellektuellenkarriere des ausgehenden 19. Jahrhunderts, von den gewöhnlichen Elementen dieser fehlte nur die Änderung, d.h. Madjarisierung der Familienname. Ansonsten entsprach er wirklich diesen Archetypus: ohne Leugnung der deutschen Abstammung und mit Beibehaltung der deutschen Muttersprache bekannte er sich eindeutig zur ungarischen Nation – im Sinne des Konzepts der einheitlichen politischen Nation.[8]In dem Sinne war seine Karriere jedoch nicht typisch, dass die Deutschen donauschwäbischer Abstammung in Ungarn unter den Akademikern weit unterrepräsentiert waren.[9]

Er wurde am 25.1.1874 in Tscheb/Dunacséb (heute Čelarevo, Serbien) als Sohn einer reichen donauschwäbischen Bauernfamilie geboren. Nach der Volksschule in seinem Heimatdorf besuchte er das Gymnasium in Neusatz/Újvidék/Novi Sad, wo er aber in dem stark ungarisch geprägten Umfeld sich nur schlecht zurechtfand. Er wechselte nach Kalocsa, und besuchte 1886-1893 das dortige Jesuitengymnasium, die zwar auch Ungarisch als Unterrichtsprache hatte, aber von vielen Schüler deutscher Abstammung vor allem aus der Batschka besucht wurde. Nach einem kurzen Theologiestudium ebenfalls in Kalocsa gemäß seines ursprünglichen Berufswunsches Priester, studierte er ab 1895 in Budapest Germanistik und wurde Mitglied des Eötvös-Collegiums, die vor allem an der Ausbildung der zukünftigen Lehrer als Aufgabe hatte. 1897 bestand er den Lehrerexamen promovierte mit einer Arbeit über die deutsch-ungarischen literarischen Beziehungen, die auch zukünftig sein vorrangiges Forschungsthema blieben. Nach seinem Studienabschluss wurde er Lehrer an der Franz-Josephs-Internat, dann am Gymnasium in Ödenburg/Sopron und schließlich in Budapest. Parallel dazu betrieb er seine wissenschaftliche Tätigkeit, 1904-1905 unternahm er eine Studienreise nach Deutschland (Leipzig und München), um an seiner Habilitation zu arbeiten. Dies erfolgte 1906 an der Universität Budapest, er erhielt das Lehrbefugnis für Germanistik und deutsche Literaturgeschichte.1905-1908 war er als Privatdozent an der Budapester Universität, 1908erfolgte ein Ruf an die Universität Klausenburg/Kolozsvár/Cluj-Napoca. Die Episode in Siebenbürgen währte jedoch nur kurz, den Bleyer kehrte bereits 1911 als Professor für deutsche Literaturgeschichte an die Universität Budapest zurück. Sein Forschungsschwerpunkt waren die Wechselwirkungen zwischen der deutschen und ungarischen Literatur, seine Habilitationsschrift verfasste er über die germanischen Bestandteile der ungarischen Hunnensage.[10]

---

[7] Seewann 2012, 209.

[8] Peter Wassertheurer: *Jakob Bleyer im Kontext der europäischen Minderheitenpolitik*. In: Jakob Bleyer als Volkstumspolitiker. Budapest, 2004, 73–85, 77.

[9] Seewann 2012, 167.

[10] Biographische Angaben nach: Ingomar Senz: J*akob Bleyer aus ungarndeutscher, donauschwäbischer und heutiger Sicht*. In: Jakob Bleyer als Volkstumspolitiker. Budapest, 2004, 5–24, 6–8. [Senz 2004]

Als Teil der ungarischen Akademikerkreisen war er dem ungarischen Staatskonzept verschrieben, und hatte von seinem Elternhaus her eine katholisch-konservativen Einstellung, trat aber bis 1917 politisch nicht in Erscheinung und hatte zu den sehr spärlichen ungarndeutschen politischen Bewegungen kaum Kontakte. 1917 äußerte er sich zuerst ausführlich zu einem minderheitenpolitischen Thema als er in der Zeitschrift Budapesti Szemle ein Artikel mit dem Titel „A hazai németség" (Der heimische Deutschtum) veröffentlichte,[11] die etwas verkürzt im Deutschen Rundschau mit dem Titel „Der ungarländische Deutschtum" erschien.[12] Er äußerte sein Konzept, das eine sehr gemäßigte Nationalitätenpolitik gleichkam, und das ungarische Nationalitätenpolitik mit der Ausnahme der Schulpolitik im Großen und Ganzen befürwortete. Er forderte jedoch deutsche Schulbildung für die deutschsprachige Agrarbevölkerung, um dort die Muttersprache erhalten zu können.[13] Die Assimilierung der Akademiker und des Bürgertums betrachtete er jedoch als natürlicher Prozess, die sowieso nicht vermeidbar wäre und im Endeffekt auch nicht zu vermeiden gilt.[14] Er lehnte eine politische Organisation der Deutschen in Ungarn als Volksgruppe strikt ab.[15]

Bleyer nahm der Zerfall der Monarchie und die Separationsbewegungen der Nationalitäten als Anhänger der ungarischen Staatsidee mit großer Besorgnis wahr, als christlich-konservativ eingestellter Persönlichkeit war er auch kein großer Anhänger der Asternrevolution und noch weniger der Räterepublik, die ihn auch seines Amtes als Professor enthob. Jedoch trat er aktiv politisch bzw. nationalitätenpolitisch ab Herbst 1918in Erscheinung als er im Deutsch-Ungarischen Volksrat eine führende Position übernahm.[16]Er war ein wichtiger Akteur der so genannten Konterrevolution, da er an dem Sturz der Peidl-Regierung, die von Gewerkschaftlern geprägt war, aktiv teilnahm.[17]

3. Nationalitätenpolitik der ersten ungarischen Republik

3.1. Versuche zur Erhaltung der territorialen Integrität des Landes – eine idealistische Nationalitätenpolitik?

Nach Verzicht des Königs Karl VI. auf die Ausübung der Amtsgeschäfte wurde in Ungarn am 16. November 1918 die Republik (Eigenbezeichnung: Volksrepublik) ausgerufen, nach dem die so genannte Asternrevolution bereits am 31. Oktober zu einer Machtübernahme des Ungarischen Nationalrates führte. Diese erste ungarische Republik vollzog ein radikaler Bruch mit der vorherigen Nationalitätenpolitik, geprägt von den Gedanken – und 14 Punkten – des US-amerikanischen Präsidenten Wilson ging man von einem Selbstbestimmungsrecht der Völker aus. Den nationalitätenpolitischen Konzepte fehlte jedoch oft

[11] Bleyer Jakab: *A hazai németség*. In: Budapesti Szemle, 1917/169, 428–441. [Bleyer 1917]

[12] Jakob Bleyer: *Das ungarländische Deutschtum*. In: Deutsche Rundschau, 1917/3, 350–357.

[13] Bleyer 1917, 436–437.

[14] Bleyer 1917, 435.

[15] Bleyer 1917, 440.

[16] Seewann 2012, 178–179.

[17] Friedrich Spiegel-Schmidt: *Das Deutschtum Ungarns zwischen dem Putsch gegen Peidl und der Ödenburger Volksabstimmung (1919–1921)*. In: Südostdeutsches Archiv 1987–1988/30–31,78–111, 78–84.

ein Realitätsbezug, die Gendanken, dass mit Autonomieangebote an die Nationalitäten der Zerfall des historischen ungarischen Staatsgebiets aufzuhalten wäre, erwies sich als naiv.

Es wurde ein Nationalitätenminister – ein Minister ohne Geschäftsbereich verantwortlich für die Nationalitätenfragen – ernannt, der liberale Politiker Oszkár Jászi bekleidete dieses Amt.[18] Es wurde auch ein Minister für das so genannte Ruska-Krajna, also für die Karpatenukraine ernannt, und bereits im Dezember 1918 das Volksgesetz Nr. 10 von 1918 über die Autonomie des ruthenischen Volkes erlassen.[19]

Die Auflösungserscheinungen waren jedoch damit nicht aufzuhalten, zuerst hatten am 30. Oktober die Slowaken an der Versammlung in Sankt-Martin/Túrócszentmárton/Martin ihre Unabhängigkeit erklärt, am 1. Dezember erklärte die Rumänische Nationalversammlung in Weißenburg/Gyulafehérvár/Alba Iulia der Anschluss Siebenbürgens an das Königreich Rumänien,[20] am 8. Januar 1920 bestätigten dies auch die Siebenbürger Sachsen in Mediasch/Medgyes/Mediaş.

3.2. Lage der Deutschen in Ungarn in der Ersten ungarischen Republik

Die Deutschen in Ungarn verfügten über keinerlei landesweite politische Organisation, es wurden dazu zwar einzelne Versuche unternommen, die blieben aber regional beschränkt oder wurden von vornerein als solche geplant. 1918, kurz nach der Asternrevolution entstanden gleich zwei Organisationen mit dem Ziel der Vertretung der Deutschen in Ungarn: zuerst wurde am 1. November, der von Jakob Bleyer geleitete, konservativ eingestellte Volksrat der Deutsch-Ungarn (Magyarországi Német Nemzeti Tanács) gegründet. Dieses Organ war jedoch für die Interessevertretung der Deutschen diesseits des Königssteiges gedacht, also ohne den Siebenbürger Sachsen, und kündigte an, dem Ungarischen Nationalrat beizutreten.[21] Am 11. November wurde eine „Gegenorganisation“ ins Leben gerufen, der Deutsche Volksrat für Ungarn (Hazai Németek Néptanácsa) mit der Leitung von Rudolf Brandsch, einem siebenbürgisch-sächsischen Politiker, der auch sozialdemokratisch ausgerichtete Mitglieder aufnahm, und sich betont für alle im historischen Staatsgebiet Ungarns lebenden Deutschen offenstand, was mit der Gründung von regionalen Volksräte bekräftigt wurde.[22]

Die neu ausgerichtete Nationalitätenpolitik der ersten ungarischen Republik machte sich auch in Bezug auf den Deutschen bemerkbar, es wurde eine – im Vergleich zur bisherigen Situation – großzügige Autonomie in Aussicht gestellt. Am 28. Januar 1919 wurde das Volksgesetz Nr. 6 von 1919 verabschiedet über die Ausübung des Selbstbestimmungsrecht des ungarndeutschen Volkes,[23] das die Deutschen in Ungarn als Nation anerkannte, ihnen

---

[18] Bellér Béla: *A Magyar Népköztársaság és a Tanácsköztársaság nemzetiségi kultúrpolitikája*. In: Történelmi Szemle 1969/1–2. 1–22, 2. [Bellér 1969]

[19] Text des Volksgesetzes siehe: Balogh Sándor (Hg.): *A magyar állam és a nemzetiségek. A magyarországi nemzetiségi kérdés történetének jogforrásai 1848–1993*. Budapest, 2002, 216–217. [Balogh 2002]

[20] Text der Erklärung siehe: Romsics Ignác (Hg.): *Magyar történeti szöveggyűjtemény 1914–1999. Bd. 1*. Budapest, 2000, 70–71.

[21] Seewann 2012, 178.

[22] Seewann 2012, 179.

[23] Text siehe: Balogh 2002, 218–220.

eine breite Kulturelle, und in den geschlossenen Siedlungsgebieten auch eine territoriale Autonomie zusprach. Es sollten eigene Organe für die Artikulierung der Interessen gebildet werden, so eine eigen Deutsche Nationalversammlung und ein von dieser gewähltes Landesregierungsausschuss, sowie eine angemessene Vertretung der deutschen Minderheit in den Organen des ungarischen Staates, so in der ungarischen Nationalversammlung, und in die ungarische Regierung sollte ein für die Belangen der Deutschen zuständiger Minister ernannt werden.[24] Die Regelungen des Gesetzes waren geradezu revolutionär im Vergleich zum Nationalitätengesetz von 1868, vollzogen wurde es aber genauso wenig, wie sein Vorgänger. Nur vereinzelte institutionelle Vorschriften des Gesetzes wurden umgesetzt, so wurde unter der Leitung von Guido Gündisch, einem siebenbürgisch-sächsischen Rechtsanwalt ein provisorisches Landesregierungsausschuss gegründet und Johann Junker gehörte ab dem 3. Februar als deutscher Minister der Berinkey-Regierung an.[25] Das Autonomiekonzept der Regierung konnte nicht umgesetzt werden, zum einen, weil die erste ungarische Republik nur bis zum 21. März bestand, zum anderen, weil der Zerfall der Königreich Ungarn bereits weit fortgeschritten war – wie es die Erklärung der Siebenbürger Sachsen vom 8. Januar zeigt.[26] Es muss auch bemerkt werden, dass der von Bleyer geführte Volksrat der Deutsch-Ungarn das in diesem Gesetz verankerte Konzept der Autonomie entscheidend ablehnte, weil er auf Basis der ungarischen Nationalitätenpolitik der Dualismuszeit – unter anderem des Konzepts der einzigen politischen Nation – stand, und in dem Selbstbestimmungsrecht und Autonomie ein Gefahr für die territoriale Integrität des Landes sah.[27]

Noch weniger tragfähig erwies sich das am 11. März verabschiedete Volksgesetz Nr. 30 von 1919 über die Selbstverwaltung von dem Slowakenland/Tótország/Slovenska Krajina, die ähnlich aufgebaut war wie das Volksgesetz Nr. 6 von 1919 über die Ausübung des Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes, aber auf ein später näher zu bestimmendes Gebiet bezog, die aber zu dem Zeitpunkt der Verkündung nicht mehr unter ungarischer Hoheit stand.[28]

Insgesamt war die etwas idealistische Nationalitätenpolitik und die darauf basierende Gesetzgebung der ersten Republik kein Erfolg, der erklärte Ziel, das Aufhalten der separatistischen Bewegungen mittels Autonomieangebote, konnte nicht verwirklicht werden, und auch für die Durchsetzung der verabschiedeten Normen fehlte die exekutive Macht und auch die Zeit – wie das Volksgesetz über die Selbstbestimmung der Deutschen zeigt.

4. Die Räterepublik – ein Versuch der Föderalismus?

Die am 21. März 1919 ausgerufene ungarische Räterepublik bedeutete ein noch tiefgreifender Bruch mit den vorherigen Verfassungstraditionen und versuchte ein ganz neues gesellschaftliches, wirtschaftliches und politisches Konzept durchzusetzen. Vom Gesichtspunkt der Minderheitenrechte gesehen war es von ihrem Selbstverständnis her ein föderaler Staat,

[24] Bellér 1969, 5–6.

[25] Seewann 2012, 184.

[26] Konrad Gündisch: *Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen*. 2. Aufl., München, Langen-Müller, 2005, 175.

[27] Seewann 2012, 183–184.

[28] Text des Volksgesetzes siehe: Balogh 2002, 221–223.

wie es auch aus der Verfassung, verabschiedet am 23. Juni 1919 hervorgeht.[29] Die Ideologie der Kommunismus versprach zwar das Verschwinden der Nationalitätenkonflikte, tatsächlich war aber auch die neue Staatsführung mit der Nationalitätenfrage konfrontiert. Durch die oben beschriebenen Auflösungserscheinungen war Ungarn aber kein multiethnischer Staat mehr, in den Gebieten, die unter der Kontrolle der Räteregierung waren, lebten nur Deutsche und Ruthenen in größerer Zahl. Dem wurde auch Rechnung getragen, in dem ein Deutsches Volksamt organisiert wurde, und der aus einer deutschen Familie in Preßburg/Pozsony/Bratislava stammende sozialdemokratische Politiker, Henrik Kalmár wurde Volkskommissar.[30] Bereits am 7. April wurde mit einer Verordnung freier Sprachgebrauch für alle zugesichert. Zudem sollten 450 Schulen mit deutscher Unterrichtssprache, sowie ein Deutsches Theater errichtet werden, der Deutscher Kulturbund für Ungarn wurde gegründet, und es war geplant drei autonome Bezirke der Deutschen aufzustellen, West mit Sopron, Mitte mit Budapest und Süd mit Bonyhád als Sitz.[31] Viele dieser Pläne wurden nicht einmal als Rechtsnorm erlassen, und die erlassenen Rechtsnormen wurden auch nicht durchgesetzt.

Die Räterepublik bekämpfte jedoch die bis dahin bestehende Strukturen, es wurden mehrere Presseorgane verboten, so auch die „Neue Post“, der Auflagenstärkste deutsche Zeitung. Der Deutsch-Ungarische Volksrat unter Bleyers Führung wurde aufgelöst, der für die kommunistische Regierung als nicht zuverlässig erscheinende Bleyer selbst wurde seines Amtes als Universitätsprofessor enthoben – er stand entscheidend gegenüber dem ganzen Staatskonzept der Räterepublik und ihrer Nationalitätenpolitik.[32]

5. Die opportunistische Nationalitätenpolitik

5.1. Neue Epoche mit neuen Zielen

Nach Sturz der Räterepublik begann sowohl politisch als auch von den Zielen der Nationalitätenpolitik her eine neue Epoche. Es kam zu der Machtübernahme der von Konteradmiral Miklós Horthy befehligten Truppen unter der Bezeichnung Nationale Armee, und es wurde angestrebt eine von der Friedenskonferenz anerkannte Regierung zu bilden. Vorrangiges Ziel war eine für Ungarn möglichst vorteilhafte Grenzziehung zu erreichen, bzw. Ungarn als verlässlicher Verhandlungspartner darzustellen.[33] Daher lässt sich diese Epoche als die Epoche der opportunistischen Nationalitätenpolitik bezeichnen.

Die von nun an verfolgte Nationalitätenpolitik wurde diesen Zeilen auch untergeordnet, zuerst sollte der Friedenskonferenz, später die Volksabstimmung in Sopron mit einer beispielhaften, liberalen Nationalitätenpolitik beeinflusst werden. Faktisch waren die Mehrheitlich von den nationalen Minderheiten bewohnten Gebiete des historischen Staatsgebiets zu dieser Zeit bereits abgetrennt, und in der Öffentlichkeit herrschte eine

---

[29] Bellér 1969, 8.

[30] Seewann 2012, 185.

[31] Bellér 1969, 12.

[32] Seewann 2012, 185–186.

[33] Romsics Ignác: *A trianoni békeszerződés*. Budapest, 2007, 115. [Romsics 2007]

nationalitäten- und minderheitenfeindliche Stimmung, da die für den Zerfall von Großungarn verantwortlich gemacht wurden.[34]

In dieser Lage wurde Jakob Bleyer am 15. August 1919 zum Nationalitätenminister ernannt – formal-juristisch war er Minister ohne Geschäftsbereich, verantwortlich für die Nationalitäten. Er war der Ideologie des neuen Regimes so weit konform, dass er sich geweigert hat, den angebotenen Ministerposten anzunehmen, solange die Regierung auch jüdische Mitglieder hatte.[35]

Dem Minister ohne Geschäftsbereich stand ein eigenes Amt zur Verfügung und das Gesetz Nr. 1 von 1920 § 6 erweiterte den Kreis der Minister ohne Geschäftsbereich auch formal mit dem Posten des Ministers ohne Geschäftsbereich für die nationalen Minderheiten.[36] Im Ministerium wurden Abteilungen für sämtliche Minderheiten in Ungarn aufgestellt, es wurde eine neue Verordnung über die Rechte der Nationalen Minderheiten ausgearbeitet, sowie eine Autonomiestatut für die Slowaken, die jedoch nicht angenommen wurde.[37] Auch für Deutsch-Westungarn (praktisch dem heutigen Burgenland in Österreich) wurde ein Autonomiekonzept erarbeitet, und Bleyer, der aus Prinzip entscheidender Gegner jeglicher territorialen Autonomie war, warb vor Ort für diese Reglung, um dieses Gebiet für Ungarn erhalten zu können.[38]

Wichtigste Rechtsnorm dieser Epoche war die Verordnung 4044/1919. M.E., die am 21. August 1919 als eine der ersten Amtshandlungen von Bleyer als Regierungsverordnung verkündet wurde, und als Gleichberechtigungsverordnung bekannt wurde.[39] Es sprach im Gegensatz der Nationalitätengesetzgebung der Dualismuszeit nicht mehr von einer einheitlichen politischen Nation, und erlaubte das gleichberechtigte Gebrauch der Minderheitensprachen auf aller Ebenen des Staatslebens, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Verwaltung und Justiz, die Gebietskörperschaften und Gemeinden entschieden sich selbst über ihre Amts- und Protokollsprache, und durften es auch im Schriftverkehr mit den übergeordneten Organen nutzen.[40]In dem Sinne stand es jedoch auf Basis der Gedanken von 1868, dass es den nationalen Minderheiten nur individuelle Rechte, jedoch keine Kollektivrechte zusprach, eine kulturelle oder gar territoriale Autonomie war auch nicht vorgesehen. Konkretisiert wurde die allgemein gehaltene Regelung der Verordnung in Ministerialverordnungen, von denen das wichtigste das 209.494/1919 V.K.M. war, eine Verordnung des Ministers für Unterrichtswesen und Kultus mit Zustimmung des Ministers der Nationalen Minderheiten über das Schulwesen der Nationalitäten, die das Unterricht in der jeweiligen Nationalitätensprache grundsätzlich gewährte, jedoch auch zweisprachige Schulen zuließ.[41]

---

[34] Seewann 2012, 187.

[35] Bellér Béla: *Az ellenforradalmi rendszer első éveinek nemzetiségi politikája (1919–1922).* In: Századok 1963/6. 1279–1318, 1280.

[36] Mikó Imre: *Nemzetiségi jog és nemzetiségi politika*. Kolozsvár, 1944, 278. [Mikó 1944]

[37] Text siehe: Balogh 2002, 249–257.

[38] Tilkovszky Loránt: *A Bleyer-portré problematikus vonásai*. In: Történelmi Szemle, 1993/3–4, 259–277, 261. [Tilkovszky 1993]

[39] Seewann 2012, 186.

[40] Text der Verordnung siehe: Balogh 2002, 234–236.

[41] Mikó 1944, 455–457.

5.2. Scheitern der liberalen Nationalitätenpolitik und Kritik an die Tätigkeit Bleyers

Die oben beschriebene Nationalitätenpolitik samt ihrer liberalen Gesetzgebung war nicht erfolgreich in dem Sinne, dass die Entscheidungen der Friedenskonferenz dadurch nicht beeinflusst werden konnten – die bezüglich der künftigen Grenzen Ungarns bereits im Frühjahr 1919 feststanden und nachher nur geringfügig korrigiert wurden.[42]Am 10. September 1919 wurde der Friedensvertrag von Saint-Germain mit Österreich abgeschlossen, was das Burgenland/Deutsch-Westungarn Österreich zusprach. Am 4. Juni 1920 wurde auch der Friedensvertrag von Trianon unterzeichnet, die die neuen Grenzen des Landes festlegte. Damit wuchs die Kritik an die Nationalitätenpolitik und auch persönlich an Bleyer, dem vorgeworfen wurde, dass er sich als „Minister der Nationalitäten" positioniert hat, und mehr die Interessen der Minderheiten als die des Landes vertreten hat.[43]Bleyer, der als überzeugte Gegner der Autonomie sich bedingungslos für die Autonomie Deutsch-Westungarns sich aussprach fühlte sich betrogen und bat am 26. November 1920 um seine Entlassung bei Ministerpräsident Pál Teleki. Sein Wunsch wurde widersprochen mit der Begründung, dass mit italienischer Vermittlung gerade Verhandlungen zwischen Ungarn und Österreich im Gange waren über eine mögliche Volksabstimmung in Westungarn. Ministerpräsident Teleki bat Bleyer in der Regierung zu verbleiben, weil eine Entlassung oder Rücktritt ein schlechtes Licht an Ungarn werfen und damit das Erfolg der Verhandlungen gefährden könnte.[44]

Am 16. Dezember 1920 wurde die Teleki-Regierung neu gebildet, und Bleyer war kein Mitglied mehr der Regierung, Gusztáv Gratz, der Außenminister wurde mit der Leitung des Nationalitätenministeriums beauftragt, György Steuer als Staatssekretär führte die Geschäfte weiter. Es wurde auch später kein Nationalitätenminister mehr ernannt, entweder der Außenminister oder der Ministerpräsident selbst übte seine Rechte aus, nach der für Ungarn erfolgreiche Volksabstimmung von Ödenburg/Sopron und Umgebung am 14-16. Dezember 1921 sollte auch die Organisation des Ministeriums abgewickelt werden, die Abwicklung wurde 1922 abgeschlossen.[45]

Die liberale Epoche der ungarischen Nationalitätenpolitik und die dazu gehörende Gesetzgebung währte nicht lange, die entsprechenden Rechtsnormen waren nur einige Jahre in Kraft und konnten ihre Wirkung nicht entfalten, nach dem Rücktritt von Bleyer war deren Vollzug sowieso nur halbherzig vorangetrieben, die Frage ob je eine ehrliche Absicht zur Durchsetzung dieser Normen bestand, mag hingestellt bleiben.

---

[42] Romsics 2007, 86–92.

[43] Bellér Béla: *Az ellenforradalom nemzetiségi politikájának kialakulása*. Budapest, 1975, 134. [Bellér 1975]

[44] Seewann 2012, 187.

[45] Bellér 1975, 144–150.

6. Die Nationalitätenpolitik nach dem Vertrag von Trianon

6.1. Neue Rahmenbedingungen

Nachdem die Erfolglosigkeit der liberaleren Nationalitätenpolitik ersichtlich wurde, begann wieder eine neue Phase, die als eine ernüchterte Nationalitätenpolitik bezeichnet werden kann, und Rückkehr zu den Traditionen der Zeit der Dualismus bedeutete.

Die Rahmenbedingungen waren jedoch ganz andere, zum einen, weil wie oben beschrieben Ungarn zu einem fast reinen Nationalstaat wurde, und die verbliebenen Minderheiten, etwa 550.000 Deutsche und 140.000 Slowaken waren in ihrer Interessenvertretung eher schwach.[46] Zum anderen schuf der Friedensvertrag auch juristisch gesehen eine neue Situation, in dem er Minderheitenrechte völkerrechtlich garantierte und die unter Schutz des neu gegründeten Völkerbundes stellte.[47]

Der Friedensvertrag wurde in Ungarn mit dem Gesetz Nr. 33 von 1921 verkündet und damit Teil der Rechtsordnung, und sicherte in den Artikeln 54-60 den Minderheiten Rechte in dem Sprachgebrauch und in der Schulbildung zu, und schrieb völlige Gleichberechtigung unabhängig von der Nationalität vor.

Fast zwei Jahre später, am 21. Juni 1923 wurde die Verordnung 4800/1923. M.E. erlassen, die wichtigste Rechtsnorm der Minderheitenrechte in der Zwischenkriegszeit, die formal eine Vollzugsverordnung des Friedensvertrages war. Da sie ein Bereich regelte, das früher durch ein Gesetz (Ges. Nr. 44 von 1868) geregelt war, entbrannten heftige Diskussionen unter den Juristen, ob dies mit der Verfassung vereinbar sei. Da aber es Vollzugsverordnung des Friedensvertrages war und zudem § 10 des Gesetzes Nr. 1 von 1920 der Regierung mit einer Ermächtigung diesbezüglich ausstattete, kann die Verordnung formal nicht beanstandet werden.[48]Inhaltlich war es von allen Regelungen, die nach dem ersten Weltkrieg erlassen wurden, am meisten zu dem Nationalitätengesetz von 1868 ähnlich. Es stattete die Minderheiten mit Sprachgebrauchsrechte aus, die Gemeinden und Gebietskörperschaften konnten ihre Amtsgeschäfte zweisprachig führen, wenn 1/5 der Ratsmitglieder es beantragt hatte, die Angehörigen der Minderheiten konnten ihre Eingaben und Anträge an die eigenen Behörden in ihrer Muttersprache einreichen, an fremden Behörden nur, wenn dort 1/5 der Bevölkerung zu dieser Minderheit gehörte, das gleiche galt für die Justiz.[49] Die Verordnung bestätigte die Sprachautonomie der Kirchen – jedoch hatten die autokephalen orthodoxen Kirchen, die davon Gebrauch hätten machen können, kaum mehr Gläubigen in Ungarn. Ein Kernpunkt der Minderheitenrechte war die Schulbildung, die Verordnung ermöglichte Unterricht in der Muttersprache, und verwies dabei auf die Entscheidung der Eltern, die jedoch auch vom Schulträger bestätigt werden musste. Die Vereinsgründung war für die Minderheiten unter den gleichen Bedingungen wie allen anderen erlaubt.

Kurze Zeit später, am 24. August 1923 wurde die Verordnung über das Nationalitätenschulwesen, die Verordnung 110.478/1923. V.K.M. erlassen, die drei Typen der Nationalitätenschulen schuf: Typ „A“ hatte die Minderheitensprache als Unterrichtssprache, Ungarisch war Pflichtfach, Typ „B“ war zweisprachig, im Typ „C“ war Ungarisch die

[46] Seide 1974, 148.

[47] Näher dazu: Galántai József: *Trianon és a kisebbségvédelem*. Budapest, 1989.

[48] Mikó 1944, 287.

[49] Bellér 1963, 648–649.

Unterrichtssprache, die Minderheitensprache wurde nur als ein Lehrfach unterrichtet. Die Entscheidung zwischen den drei Schultypen war in den Orten, wo eine der Minderheiten die Bevölkerungsmehrheit stellte, nach Anhörung der Eltern in Hand der Schulbehörde oder der lokalen Selbstverwaltungskörperschaft, in den Orten wo mindestens 40 zur gleichen Minderheit gehörenden schulpflichtige Kinder gab, entschieden die Eltern bzw. Vormunde der Schulpflichtigen in einer dazu einberufenen Elternkonferenz.[50] Etwa 70% der Volksschulen mit deutschem Minderheitenunterricht wurde von der katholischen Kirche getragen, die sich für den Typ „C“ einsetzte,[51] die vom Staat oder den Gemeinden getragenen Schulen waren fast ausnahmslos Schulen des Typs „C“. So kam es, dass im Schuljahr 1928/1929 48 Schulen des Typs „A“, 98 Schulen des Typs „B“ und 314 Schulen des Typs „C“ unter den Schulen mit deutschem Minderheitenunterricht waren,[52] was wiederum zur Folge hatte, dass die deutsche Sprache wegen der geringen Wochenstundenzahl nicht richtig erlernt werden konnte. Da die meisten Schüler ein deutscher Dialekt als Muttersprache hatten, und Ungarisch oft erst in der Schule gelernt hatten, war das Unterricht wenig effektiv.[53]

6.2. Bleyer als Fürsprecher der Ungarndeutschen

Bleyer war von der sich abzeichnenden Neuausrichtung der Nationalitätenpolitik enttäuscht und trat deswegen wie oben beschrieben als Minister zurück. Die weiteren Entwicklungen bestätigten seine Befürchtungen, so begann er, nach Möglichkeiten zu suchen, seine Ziele, vor allem bezüglich des Unterrichtswesens, auf anderen Wegen außerhalb des Staatsapparates zu verwirklichen. Er blieb dem ungarischen Staat aber stets treu, wurde wieder Universitätsprofessor an der Universität Budapest, und ab 1926 bis zu seinem Tode im Jahre 1933 Abgeordnete der Regierungspartei (Einheitspartei) im ungarischen Parlament – gewählt im ungarndeutsch geprägten Wahlbezirk Willand/Villány.[54]

Primeres Ziel Bleyers war nicht die politische Organisation der in Ungarn lebenden Deutschen, die zum überwiegenden Teil im 18. Jahrhundert eingewanderten Donauschwaben waren, sondern die Anhebung des sehr niedrigen Bildungsstandes der Ungarndeutschen. Die meisten von ihnen waren selbständige Bauer, lebten in Dörfern, der Anteil der Akademiker unter ihnen war weit unter dem Landesdurchschnitt.[55]

Als erstes gründete Bleyer eine Wochenzeitung, das „Sonntagsblatt für das deutsche Volk in Ungarn“. Die Zeitung war betont unpolitisch, jedoch von einem christlich-konservativen Weltbild geprägt, richtete sich an die deutsche Dorfbevölkerung.[56] Die Druckkosten

---

[50] Balogh 2002, 276–279.

[51] Loránt Tilkovszky: *Muttersprachlicher Unterricht in den katholischen Volksschulen der deutschbewohnten Gebiete Ungarns 1919–1944*. In: Ungarn Jahrbuch 22 (1995–1996), 287–300, 292.

[52] Seewann 2012, 238–239.

[53] Bleyer Jakab: *A hatai német kisebbségi kérdésről*. In: Magyar Szemle 1933/8, 72–77, 73–75.

[54] Senz 2004, 15.

[55] Seewann 2012, 236.

[56] Hedwig Schwind: *Jakob Bleyer. Ein Vorkämpfer und Erwecker des ungarländischen Deutschtums*. München, Südostdeutsches Kulturwerk, 1960, 94.

wurden mit – verdeckt erhaltenen – Beihilfen aus Deutschland gedeckt,[57] da die Zahl der Abonnenten betrug etwa 5000, so konnte sich das Blatt nicht selbst tragen. Auch wenn man annimmt, dass nicht nur die Abonnenten, sondern auch die Familienmitglieder das Sonntagsblatt gelesen haben, erreichte es nur ein Bruchteil der mehr als halbe Million deutschsprachigen Bürger des Landes, für die Leser hatte es jedoch auch eine wichtige Ratgeberfunktion, in Rechtsangelegenheiten oder Fragen der Wirtschaft und der Hofführung.[58]

Das zweite wichtige Projekt von Bleyer war die Gründung der ersten landesweiten Organisation der Ungarndeutschen, das von der Verordnung 4800/1923. M.E. gesetzlich erlaubt wurde. So kam es am 15. Juli 1923 zur Gründung des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins (Magyarországi Német Népművelődési Egyesület). Eine Genehmigung der Satzung durch den Innenminister erfolgte jedoch nur ein Jahr später, am 3. August 1924, erst danach konnte der Verein seine Tätigkeit aufnehmen.[59] Grund der Verzögerung war, dass der Innenminister, sowie der Ministerpräsident István Bethlen Jakob Bleyer zu radikal und dem ungarndeutschen Belangen zu sehr verschrieben empfanden. Ansonsten war an der erzkonservativen, streng katholischen Bleyer, der aktiver Teil an der Absetzung der Peidl-Regierung spielte, Minister der Friedrich-, Huszár-, Simonyi-Semadam- und Teleki-Regierungen nicht viel auszusetzen. Als Kompromiss wurde der aus einer deutschen Familie stammende, sich aber als Ungar betrachtende ehemalige Außenminister, Gusztáv Gratz Vorsitzende der Verein, Bleyer war geschäftsführende Vizevorsitzender.[60] Diese Zwischenfallzeigt aber das tiefe Misstrauen der ungarischen politischen Elite den Minderheiten gegenüber – es ist auch nach Zerfall der Donaumonarchie so geblieben, man hatte Angst von der Organisation der Minderheiten, auch wenn es in Ungarn kaum mehr Minderheiten gab und die alles andere als weitreichende Forderungen stellten.

Der Volksbildungsverein war, wie auch der Name zeigt, als Kulturverein gedacht, und war genauso, wie das von Bleyer gegründete und redigierte Sonntagsblatt betont unpolitisch. Es hatte jedoch als erster landesweiter ungarndeutscher Verein auch so eine identitätsstiftende Wirkung. Eine wichtige Tätigkeit des Vereins war die jährliche Herausgabe des Deutschen Volkskalenders, der auch mit Fördermittel aus Deutschland verlegt wurde, und in den Zeiten, wo der Kalender neben dem Bibel in vielen Haushalten vor allem auf dem Lande das einzige Buch war, große Bedeutung hatte.[61]

Die Gründung von Ortsvereine des Volksbildungsvereins – oft Leseverein genannt – erwies sich wegen der ablehnenden Haltung der lokalen und regionalen Verwaltung als schwierig. Hier wirkten auch die alten Reflexen, die Gründung der Ortsgruppen des Volksbildungsvereins wurde mit dem gleichen Argwohn betrachtet, wie die des Bauern-

---

[57] Tilkovszky Loránt: *Németország és a magyar nemzetiségpolitika (1924–1929)*. In: Történelmi Szemle, 1980/1, 52–89, 54. [Tilkovszky 1980]

[58] Seewann 2012, 232.

[59] Bellér Béla: *Az ellenforradalmi rendszer nemzetiségi politikájának kiépülése (1923-1929)*. In: Századok 1973/3, 644–685, 653–654.

[60] Vince Paál: *Kontrahenten oder Weggefährten? Jakob Bleyer und Gustav Gratz an der Spitze des Ungarländischen Deutschen Volksbildungsvereins*. In: Jakob Bleyer als Volkstumspolitiker. Budapest, 2004. 39–58, 45–46.

[61] Eiler Ferenc: *A magyarországi német szervezetek történelempolitikai törekvései és a német kisebbségi sajtó (1921–1944)*. In: Filep Tamás Gusztáv (Hg.): Ünnep és felejtés. Emlékezet, identitás, politika. Budapest, 2018, 87–117, 96.

bundes vor dem Ersten Weltkrieg.[62] Im Komitat Pest war die Gründung von Ortsgruppen bis Ende 1925 untersagt, in Baranya ließ der Obergespan, Ferenc Fischer (später unter dem Namen Keresztes-Fischer Innenminister) 1927 alle Ortsvereine auflösen.[63]Im Komitat Tolna war der Verein vor allem im Kreis Völgység stark gehindert worden durch den Stuhlrichter Zoltán Hagymássy.[64] Trotz den erschwerten Umständen entstanden bis 1932 180 Ortsgruppen und der Volksbildungsverein hatte etwa 27.000 Mitglieder. Da in den meisten Familien nur ein Familienmitglied – meistens das Familienoberhaupt – Mitglied war, erreichte die Volksbildungsverein etwa 100.000 Ungarndeutschen, und an den von ihm organisierten Veranstaltungen nahmen auch andere Teil. Wenn man betrachtet, dass es in Ungarn über 300 Ortschaften mit deutscher Bevölkerungsmehrheit gab und die Zahl der deutschen Muttersprachler mehr als eine halbe Million betrug, wurden durch der Volksbildungsverein auch nur etwa ein Viertel der Ungarndeutschen erreicht.[65]

Der Volksbildungsverein und der Sonntagblatt bildeten bis Mitte der 1930-er Jahre die Grundlage der Organisation der deutschen Minderheit in Ungarn, und beide standen unter der Leitung Bleyers, der sowohl von den Ungarndeutschen als auch von außen als Leiter der Ungarndeutschen wahrgenommen wurde. Er wurde diese Rolle auch gerecht, vor allem in Bildungsfragen vertritt er die Interessen der Ungarndeutschen als Parlamentarier, aber auch als Publizist. Er pflegte rege Kontakte nach Deutschland, und erhielt von dort finanzielle Förderung(die von den ungarischen Behörden geheim gehalten wurde), aber weniger politische Unterstützung zu seinen Vorhaben.[66]

Die 1923 erlassene Regelungen und der ein Jahr später genehmigte Volksbildungsverein bildeten die juristischen und institutionellen Rahmen für die Ungarndeutschen im nächsten Jahrzehnt. Wie oben beschrieben, waren sowohl die Verordnungen im Geiste der Nationalitätengesetzgebung der Dualismuszeit entstanden als auch die Einstellung der ungarischen Behörden bei der Durchsetzung der Minderheitenrechte änderte sich kaum, wie das Beispiel der Gründung des Volksbildungsvereins zeigt.

7. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Wenn man die Nationalitätenpolitik und die Nationalitätengesetzgebung der Jahren 1918-1925 betrachtet kann man feststellen, dass nach den nicht verwirklichten Reformen der Revolutionszeit schrittweise ein Rückkehr zu den alten Reflexen stattfand. Als ersichtlich wurde, dass eine großzügige, liberale Nationalitätenpolitik nicht den gewünschten Erfolg bringt, wurden die als Zugeständnisse verstandenen Rechte der Minderheiten sofort zurückgenommen. 1924 stellte sogar Ministerpräsident Bethlen in einer Parlamentsrede fest, dass die Nationalitätenpolitik wieder auf 1868-er Basis stünde.[67] Das einzig bemerkbare Unterschied war der Abkehr von dem Konzept der einzigen politischen Nation, dies

---

[62] Eppel János: *Adalékok a „Bauernbund" történetéhez*,. In: Szita László – Szőts Zoltán (Hg.): A Völgység két évszázada. Bonyhád, 1991, 61–68.

[63] Seewann 2012, 235.

[64] TML, Völgységi járás főszolgabírája; 1925/3735.

[65] Seewann 2012, 237.

[66] Dazu ausführlich: Tilkovszky 1980, 52–89.

[67] Mikó 1944, 285.

war aber in dem fast reinen Nationalstaat, zu dem Ungarn nach dem Friedensvertrag von Trianon wurde, auch nicht nötig.

Die Gesetzgebung verzichtete weitestgehend auf formelle Gesetze, es wurden mit Ausnahme der Verkündung des Friedensvertrages und das Gesetz Nr. 2 von 1924 das die erforderlichen Sprachkenntnisse der Staatsbeamten regelte, nur Verordnungen erlassen. Die sicherten theoretisch weitrechende individuelle Rechte zu, jedoch keine Kollektivrechte, und die Umsetzung der gegebenen Rechte in der Praxis war mehr als problematisch. Im Schulwesen waren sowohl der Staat als auch die Gemeinden und vor allem die katholische Kirche als Schulträger wenig bereit Nationalitätenschulen mit Unterricht tatsächlich in der Nationalitätensprache zu unterhalten. Deutsch wurde zwar unterrichtet, meistens aber nur als Lehrfach.

Die lokale Verwaltung blieb genauso misstrauisch gegenüber der deutschen Minderheit wie es vor dem Ersten Weltkrieg war, sah in allen Anträge oder Organisationsversuche Anzeichen einer „pangermanischen Agitation".

Es gab jedoch bis zu den 1930-er Jahre kaum Nationalitätenkonflikte in Ungarn, wenn überhaupt dann kleinere Reibungen bezüglich des Schulunterrichtes. Es ist aber nicht weiter verwunderlich, wenn man sich die Tatsache vor den Augen führt, dass nur etwa 10% der Bevölkerung zu einem der Minderheiten gehörte, und außer den Deutschen und Slowaken keine Minderheit mehr als 1% der Bevölkerung stellte. Erst in den 1930-er Jahre war eine Änderung im Verhalten der Ungarndeutschen zu verzeichnen, die mit einem Generationswechsel in der ungarndeutschen Elite einherging, und nach Bleyers Tod im Dezember 1933 in einer Streit um seine Erbe sich manifestierte.[68]

Über den Anfangsjahren der Horthy-Regime ist aber festzuhalten, dass das Fehlen der Nationalitätenkonflikte mit dem Fehlen der Nationalitäten zusammenhing, und die Nationalitätenpolitik und die Nationalitätengesetzgebung nicht auf Neuanfang, sondern auf Kontinuität setzte. Es gab in der Gesetzgebung zwar keine Rechtkontinuität, da der Friedensvertrag da ein Zäsur bedeutete, aber die Ideen hinter den Rechtsnormen und vor allen deren (Nicht)Vollzug folgten eindeutig den Muster der Dualismuszeit.

[68] Tilkovszky 1993, 261.